

Satzung

der Ortsgemeinde Dorsheim

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 06.04.2000

Der Ortsgemeinderat Dorsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden wird die Zahl der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätze nach der folgenden Tabelle wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Objekt	Zahl der Stellplätze
1	Freistehende Einfamilienhäuser	2,0 Stellplätze bei einer Wohnung 2,0 Stellplätze je Wohnung bei mehr als einer Wohnung
2	Reihenhäuser	2,0 Stellplätze je Wohnung
3	Mehrfamilienhäuser	2,0 Stellplätze je Wohnung mit bis zu 90 m ² Wohnfläche 2,0 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 90 m ² Wohnfläche

Hintereinander angeordnete Stellplätze sowie Stellplätze im Stauraum von Garagen oder im Stauraum von Carports werden hierbei nicht anerkannt.

Sofern nachträglich Wohnraum hergestellt wird, gelten hinsichtlich der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätze ebenfalls die Festsetzungen der vorgenannten Tabelle.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung ist die gesamte unbeplante, im Zusammenhang bebaute Ortslage gem. § 34 Baugesetzbuch sowie alle durch Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1, Abs. 3 BauGB überplanten Teilgebiete der Ortsgemeinde Dorsheim mit Ausnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Lehmkauf“.

§ 3

Diese Satzung tritt am 08.04.2000 in Kraft.

Dorsheim, den 06.04.2000

Kunz

Kunz
Ortsbürgermeister

